

Schulfernbleiben – Konzept der Freiligrathschule

1. Krankmeldung von Schülerinnen und Schülern.

Wenn Kinder aus Krankheitsgründen nicht am Unterricht teilnehmen können, informieren die Eltern der Kinder die Schule vor Unterrichtsbeginn telefonisch oder per e-mail.

Telefon: 069-212 48888

e-mail: poststelle.freiligrathschule@stadt-frankfurt.de

(Falls das Sekretariat nicht besetzt sein sollte, bitte auf den Anrufbeantworter sprechen.)

Falls die Eltern eine e-mail etc. der Klassenleitung schreiben sollten, um ihr Kind krank zu melden, bitte grundsätzlich immer auch das Sekretariat darüber informieren, bzw. in Cc setzen. poststelle.freiligrathschule@stadt-frankfurt.de.

Ergänzende Regelungen können in Absprache zwischen den Eltern und der Klassenleitung getroffen werden. (z.B. Vorlage einer schriftlichen Entschuldigung oder Entschuldigung per Moodle.)

Sollte ein Kind länger als vier Tage krank sein, muss der Schule ein ärztliches Attest vorgelegt werden.

Eine Krankmeldung gilt immer nur für den Tag an dem sie erfolgte. Sollte das Kind am folgendem Tag immer noch krank sein, muss die Schule erneut darüber informiert werden. Ausnahme: Es liegt der Schule eine Entschuldigung oder Attest für den Rest der Woche vor.

Beispiel: Rufen Sie in der Schule morgens vor 8.30 Uhr an und melden Ihr Kind für diesen Tag krank, wird die Schule davon ausgehen, dass Ihr Kind am nächsten Tag wieder zur Schule kommt. Falls Ihr Kind einen weiteren Tag krank sein sollte, müssen Sie auch am nächsten Morgen in der Schule anrufen, um Ihr Kind krank zu melden.

1.1. Abgleich der fehlenden Kinder innerhalb der Schule:

- In der Zeit zwischen 8.00 und 8.30 Uhr werden der Anrufbeantworter abgehört und alle Krankmeldungen notiert.
- Genauso wird es bei Krankmeldungen per e-mail gehandhabt.
- Die Lehrkraft, die in der ersten Unterrichtsstunde in einer Klasse eingesetzt ist, prüft zu Unterrichtsbeginn die Anwesenheit aller Kinder. Falls Kinder fehlen, wird ein Zettel, auf dem der Name der fehlenden Kinder (entschuldigte Kinder mit der Notiz (e)) notiert ist, ins Sekretariat geschickt.
- Falls Kinder verspätet kommen, die vorher als fehlend gemeldet worden waren, wird das Sekretariat erneut informiert.

- Die Namen der entschuldigter Kinder werden in einer grünen Liste notiert.
- Die Namen der unentschuldigter Kinder werden in einer gelben Liste notiert.
- Beide Listen werden offen sichtbar im Verwaltungsbereich ausgehängt. Falls Krankmeldungen die Lehrkräfte auf andere Weise erreichen, werden diese auf der grünen Liste ergänzt.

Liegt der Schule bis ca. 8.30 Uhr keine Nachricht vor, ruft die Verwaltungsfachkraft der Schule die Eltern der Kinder an, über deren Verbleib keine Kenntnis vorliegt. Diese Maßnahme dient zur Sicherheit der Kinder.

Unabhängig davon, ob die Schule die Eltern erreichen sollte, wird dieser Tag als unentschuldigter Fehltag geführt, da die Eltern sich nicht von sich aus gemeldet haben.

Falls trotz Nutzung aller vorhandenen Telefonnummern die Eltern bis 9 Uhr nicht erreichbar sind und das Fernbleiben des Kindes immer noch unklar sein sollte, entscheidet die Schulleiterin, ob die zuständige Polizeidienststelle eingeschaltet wird.

2. Maßnahmenplan, falls die Schulpflicht nicht eingehalten wird.

Die Tage, an denen die Eltern das Fernbleiben ihres Kindes nicht bis 8.30 Uhr der Schule mitteilen, werden als unentschuldigtes Fehlen geführt.

Nachträgliche Entschuldigungen der Eltern werden nicht akzeptiert.

Kommt es 3 Mal vor, dass Eltern das Fehlen ihres Kindes nicht der Schule melden, wird den Eltern das Formular „Krankmeldung nicht nachgekommen / 1. Versäumnismitteilung“ auf dem Postweg zugeschickt.

Tritt keine Besserung ein, wird die Schule den Eltern eine weitere „2. Versäumnismitteilung“ auf dem Postweg zuschicken.

In diesem Fall werden morgens keine Eltern mehr von der Schule angerufen, falls ihr Kind nicht in die Schule gekommen sein sollte.

Ab einer Anzahl von 10 unentschuldigter Fehltagen seit Schuljahresbeginn, behalten wir uns vor, ein Bußgeldverfahren einzuleiten, denn unentschuldigte Unterrichtsversäumnisse können nach § 181 des Schulgesetzes als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

Zeitgleich dazu werden die Eltern direkt von der Schule darüber informiert, dass die Schule auf Grund der unentschuldigter Fehlitage ein Bußgeldverfahren eingeleitet hat.

Des weiteren behält die Schule es sich vor, das Gesundheitsamt über das Fernbleiben des Kindes zu informieren.

3. Attestpflicht

Hat ein Kind ab Beginn des neuen Schuljahres 20 Fehltage erreicht (entschuldigt oder unentschuldigt), kann die Klassenkonferenz entscheiden, dass für das Kind ab sofort eine befristete Attestpflicht besteht. Bei einer Attestpflicht werden nur noch ärztliche Atteste als Entschuldigung für das Fehlen des Kindes akzeptiert.

Entschuldigungen der Eltern werden in dem Fall nicht mehr akzeptiert. Falls sich die Eltern an diese Entscheidung nicht halten, werden alle weiteren Fehltage als unentschuldigt geführt. Des Weiteren kann das Gesundheitsamt informiert werden, damit eine amtsärztliche Untersuchung bei dem Kind durchgeführt werden kann. (Anschreiben an die Eltern: siehe Anlage)

4. Ein Kind kommt häufig nach 8.20 Uhr (Unterrichtsbeginn) zum Unterricht.

Empfehlenswert ist ein Elterngespräch, mit dem Hinweis auf die Situation und die Möglichkeit einer gemeinsam zu erarbeiten Lösungsstrategie.

Die Zeit des Zuspätkommens wird von der Klassenleitung notiert und die Gesamtstunden im Zeugnis als unentschuldigt vermerkt.

Eventuell Einbeziehung der Schulsozialarbeit.

5. Beurlaubung

Beurlaubungen werden auf Grundlage von § 3 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) erteilt.

Bei einem oder zwei Tagen, die nicht in Verbindung mit den Ferien stehen, ist die Klassenleitung für die Genehmigung zuständig. In Fällen, bei denen es sich um mehrere Tage handelt, ist die Schulleitung zuständig.

Da sehr viele Familien der Schulgemeinde nahe Familienangehörige im fernen Ausland haben, kann jedes Kind in seiner Grundschulzeit einmal vor oder nach den Ferien in einem Gesamtzeitraum von maximal einer Woche beurlaubt werden. Der Antrag dafür, muss spätestens vier Wochen vor dem geplanten Beurlaubungszeitpunkt gestellt werden. Auch wenn die Beurlaubung im Anschluss an die Ferien liegen soll. (Antrag auf Beurlaubung: siehe Anlage)